

N I E D E R S C H R I F T

Gremium: Landkreis Dachau
Kreistag

Sitzung am: Freitag, den 24.10.2025

Sitzungsort: Landratsamt Dachau

Sitzungsraum: Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Sitzungsende: 12:03 Uhr

Status: Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 25.07.2025
2. Wechsel Kreisrat Reischl zur Gruppierung ÖDP – Besetzung des Kreistages und seiner Ausschüsse
3. Beteiligungsbericht 2024
4. Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dachau
5. Kommunale Abfallwirtschaft;
Anpassung der Gebühren für die Direktanlieferung am MHKW Geiselbullach zum 01.01.2026 bis einschließlich 31.12.2026
6. MVV- und AVV-Buslinienverkehre;
Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Dachau und dem Landkreis Aichach-Friedberg - Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
7. Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH;
dritte Stufe der Verbundraumerweiterung ab dem 01.01.2026 - Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Konsortialvereinbarung
8. Vollzug des Kreishaushaltes 2025;
Finanzbericht zum 30.06.2025 - Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben

Tagesordnungspunkt 1

Genehmigung der Niederschrift vom 25.07.2025

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	56
Ja-Stimmen:	56
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 2

Wechsel Kreisrat Reischl zur Gruppierung ÖDP – Besetzung des Kreistages und seiner Ausschüsse

Beschluss:

1. Der Kreistag nimmt vom Austritt von Kreisrat Richard Reischl aus der CSU-Fraktion und dem Beitritt zur ÖDP Kenntnis; dadurch ist die bisherige ÖDP-Gruppierung nun als ÖDP-Kreistagsfraktion zu titulieren.
2. Kreisrat Richard REISCHL wird als stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss, im Umwelt- und Verkehrsausschuss und im Schulausschuss abberufen
3. Im Kreisausschuss wird Kreisrat Johannes KNEIDI, im Umwelt- und Verkehrsausschuss Kreisrat Dieter KUGLER und im Schulausschuss Kreisrat Stefan KOLBE namens der CSU-Kreistagsfraktion als stellvertretende Mitglieder berufen.
4. Im Jugendhilfeausschuss wird Kreisrat Paul BÖLLER, CSU-Kreistagsfraktion, sowie Kreisrätin Astrid RÖTZER, Grünen-Kreistagsfraktion, als Mitglied abberufen. Zudem werden Herr Kreisrat Christian BLATT, CSU Kreistagsfraktion, sowie Kreisrätin Helga RAUHUT und Kreisrätin Sabrina LIEBICH; jeweils Grüne-Kreistagsfraktion, als stellvertretende Mitglieder abbestellt.
5. Für die Grünen-Kreistagsfraktion wird Kreisrätin Astrid RÖTZER als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen.

6. Für die AfD-Kreistagsfraktion wird Kreisrat Markus KELLERER als Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen. Als seine Stellvertreter werden Kreisrat Dr. Karl-Hermann BEHRENS und Kreisrat Georg NIEDERMEIER bestellt.
7. Für die ÖDP-Kreistagsfraktion wird Kreisrat Paul BÖLLER als Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen. Als seine Stellvertreter werden Kreisrätin Elisabeth KAPPES und Kreisrat Richard REISCHL bestellt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	56
Ja-Stimmen:	56
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 3

Beteiligungsbericht 2024

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 4

Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dachau

Beschluss:

Der beiliegende Entwurf der Jugendamtsatzung wird dem Jugendhilfeausschuss zu dessen nächster Sitzung im Wege der Anhörung vorgelegt. Der Entwurf der Satzung des Jugendamts ist dem Kreistag mit dem Ergebnis der Anhörung des Jugendhilfeausschusses zur Abstimmung vorzulegen.

Anlage 2

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Dachau

vom xx.xx.2026

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A), geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 979), in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), erlässt der Kreistag des Landkreises Dachau folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Amt für Kinder, Jugend und Familie.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem AGSG und dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG) zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle des Landratsamtes Dachau.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter beziehungsweise der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter beziehungsweise Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

- (4) Die Verwaltung unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an. ²Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
 2. 8 Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII) oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII) sowie
 3. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) ¹Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
- der Katholischen Kirche und
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche
- an.

² Gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII gehört auch ein Vertreter eines selbstorganisierten Zusammenschlusses nach § 4a SGB VIII als beratendes Mitglied dem Jugendhilfeausschuss an.

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. ²Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. ³Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

- (2) ¹ Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 1. Alternative dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. ² Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 2. Alternative dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistages abgegeben werden. ³ Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. ⁴ Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 AGSG) und ihre Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistages bestellt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) ¹ Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. ² Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. ³ Vor der Berufung des Jugendamtsleiters beziehungsweise der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,

3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
5. Vorberatung des Abschnittes „Jugendhilfe“ des Haushaltsplanes,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) ¹Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat; er bestimmt ein Mitglied des Kreistages, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. ²Abweichend von Satz 1 kann der Landrat ein Mitglied des Kreistages zum beziehungsweise zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistages für die Stellvertretung.
- (2) ¹Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. ²Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem beziehungsweise der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. ³Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) ¹Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Form der Beschlussfassung

¹ Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ² Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) ¹ Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. ² Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) ¹ Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. ² Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) ¹ Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. ² Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) ¹ Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. ² Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung

- (1) ¹ Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. ² Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.
³ Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorbereitenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.
- (2) ¹ An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. ² Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. ³ Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. ⁴ Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. ⁵ Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und gegebenenfalls eines vorbereitenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) ¹ Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. ² Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt am xx.xx.2026



Stefan Löwl
Landrat

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	51
Ja-Stimmen:	51
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 5

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Anpassung der Gebühren für die Direktanlieferung am MHKW Geiselbullach
zum 01.01.2026 bis einschließlich 31.12.2026**

Beschluss:

Der Änderung der Abfallgebührensatzung in nachstehender Fassung wird zugestimmt:

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) erlässt der Landkreis Dachau folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Dachau vom 18. Oktober 2022:

Art. 1

- (1) Im § 4 Abs. 5 Buchst. a 1. Abschnitt werden die Angaben "9,20 €" durch "16,40 €" und "0,46 €" durch "0,82 €" ersetzt.
- (2) Im § 4 Abs. 5 Buchst. a 2. Abschnitt werden die Angaben „18,40 €“ durch „32,80 €“ und „0,92 €“ durch „1,64 €“ ersetzt.
- (3) Im § 4 Abs. 5 Buchst. a 3. Abschnitt werden die Angaben „36,80 €“ durch „65,60 €“ und „1,84 €“ durch „3,28 €“ ersetzt.

Art. 2

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

- (2) Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallgebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen (redaktionelle Änderungen).

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	51
Ja-Stimmen:	51
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 6

**MVV- und AVV-Buslinienverkehre;
Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Dachau und dem Landkreis
Aichach-Friedberg - Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung
von Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)**

Beschluss:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt,
 - a) den Entwurf der Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen dem Landkreis Dachau und dem Landkreis Aichach-Friedberg (mit Stand vom 07.07.2025) abzuschließen und die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen

sowie

 - b) hierbei unwesentliche Änderungen und Ergänzungen beim Entwurf, die sich beim weiteren Abstimmungsprozess insbesondere mit dem Landkreis Aichach-Friedberg noch ergeben könnten und vertragliche Eckpunkte nicht beeinträchtigen, in eigener Zuständigkeit einzuarbeiten

**Vereinbarung zur Zusammenarbeit
im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)**

zwischen

**dem Landkreis Dachau,
vertreten durch den Landrat Stefan Löwl,**

und

**dem Landkreis Aichach-Friedberg,
vertreten durch den Landrat Dr. Klaus Metzger–,**

gemeinsam bezeichnet als "die Beteiligten"

Präambel

Der Landkreis Dachau und der Landkreis Aichach-Friedberg sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Um die Verbindung zwischen den Nachbarkommunen bzw. verbundübergreifend zu gewährleisten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung von Linienverkehren mit Verbindungsfunktion zwischen dem Landkreis Aichach-Friedberg und dem Landkreis Dachau ist entsprechend der Regelungen in Art. 7 Abs. 1 BayÖPNVG ein gemeinsames Ziel der beiden Landkreise. Zur Erreichung dieses Ziels begründet die vorliegende Vereinbarung eine Zusammenarbeit der Beteiligten im allgemeinen ÖPNV im Sinne von Art. 10 BayÖPNVG. Diese Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der jeweiligen Nahverkehrspläne der Aufgabenträger.

§ 1

Art und Gegenstand dieses Vertrags, Aufgabenübertragung

- (1) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den grenzüberschreitenden Linien der als „Vergabestelle“ bezeichnete Landkreis jeweils insgesamt zuständig sein. Für diese Linien ist der jeweils andere Landkreis „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf ihrem Gebiet gelegenen Linienabschnitte. Von der Zuständigkeit umfasst sind auch Änderungen des Verkehrsangebots, die der Anpassung an geänderte Verkehrsbedürfnisse dienen und sich im Rahmen des Zwecks der Aufgabenübertragung halten. Dazu gehören Änderungen der Linienführung zwischen den Endpunkten, Neuverknüpfungen zwischen Linienästen und die Verlängerung über den Endpunkt hinaus zur Einbeziehung weiterer Ortsteile/Gemeinden. Die Einstellung der Linie oder die Ergänzung durch weitere Linien erfolgt durch Ergänzungsvereinbarung, § 8 Abs. 1 ist zu beachten. Die Aufzählung der Buslinien mit der jeweils zuständigen Vergabestelle und dem mitbedienten Aufgabenträger wird in „Anlage 1 – Regelung über die Zuständigkeiten“ aufgeführt.
- (2) Der mitbediente Aufgabenträger überträgt im Rahmen seiner Zuständigkeit der Vergabestelle durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die in Anlage 1 genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis Dachau bzw. den Landkreis Aichach-Friedberg über. Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben und für die beabsichtigte Vergabe eine Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichen.
- (3) Nach Abs. 2 übertragen sind insbesondere
 - die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,
 - die Gewährung von Ausgleichsleistungen und ggf. Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
 - die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit

verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennzeichnungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Geltungsdauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. einer sonstigen Betrauung und der beantragten Genehmigung nicht voneinander abweichen.

- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen; im Falle konkurrierender eigenwirtschaftlicher Anträge ist Einvernehmen der Beteiligten über ein weiteres Vorgehen herzustellen,
 - der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.
- (4) Die nach Abs. 2 und 3 mitübertragene Befugnis zur Gewährung von ggf. erforderlichen Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linien nach Abs. 1 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das ggf. gewährte Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass der jeweils andere Landkreis die Sicherstellung der in ihrem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Beteiligten der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Landkreises.
- (5) Mit der Übernahme der Aufgabe ist die Verpflichtung der Vergabestelle verbunden, auf den übernommenen Linienabschnitten eine ausreichende Verkehrsbedienung im Sinne von § 2 sicherzustellen.
- (6) Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KommZG.

§ 2

Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Beide Beteiligte treffen sich in regelmäßigen Abständen zu Abstimmungsgesprächen über alle Modalitäten der Sicherstellung der Verkehrsbedienung, insb. die Ausgestaltung des Fahrplanangebots. Der Landkreis Dachau kann sich in diesen Gesprächen durch die MVV GmbH vertreten lassen. Der Landkreis Aichach-Friedberg kann sich in diesen Gesprächen durch das von ihr betraute bzw. zu betrauende Verkehrsunternehmen oder die AVV GmbH vertreten lassen.
- (2) Bei der Gestaltung der Verkehrsbedienung sind die geltenden Planungsgrundsätze zu beachten. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Planungsgrundsätzen für das jeweilige Gebiet der Landkreise, streben die Partner gemeinsam Lösungen an, welche dem Ziel einer integrierten Verkehrsbedienung am besten gerecht werden.
- (3) Das Verkehrsangebot auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien wird von den Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen jeweils schriftlich dokumentiert, um eine optimale Abstimmung und integrierte Verkehrsbedienung sicherzustellen. In der Regel soll die Festlegung den vollständigen Zeitraum eines beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrags für den betroffenen Verkehr erfassen.
- (4) Die Vergabestelle informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Sie übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag.
- (5) Änderungen des nach Absatz 2 festgelegten Verkehrsangebots erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen, das schriftlich zu dokumentieren ist. Vor wesentlichen Änderungen informiert die Vergabestelle den mitbedienten Aufgabenträger über die Auswirkungen auf die Kosten.

§ 3

Qualitätsstandards

Die Beteiligten sorgen dafür, dass ein von ihnen vergaberechtskonform mit der Erbringung von Verkehrsleistungen auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien beauftragtes Verkehrsunternehmen

- 5 -

1. den AVV-Gemeinschaftstarif für die in Anlage 1 Nr. 1. genannten Linien und den MVV-Gemeinschaftstarif für die in Anlage 1 Nr. 2. genannten Linien anwendet und anerkennt;
2. die im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers üblichen Qualitätsstandards einhält;
3. die für die Verbundintegration der Verkehre erforderlichen, im MVV oder AVV üblichen Regelungen einhält (insbesondere zu Einnahmenaufteilung, Abstimmung bei Angebotsänderungen, Kosten für Regie und Vertrieb).

§ 4

Finanzierung

- (1) Die Kosten für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf der MVV-Regionalbuslinie X732 werden ab der Neuvergabe zum Jahresfahrplanwechsel 2026 bis zum Auslauf der Linienlaufzeit wie folgt aufgeteilt:
 - a) Der Landkreis Aichach-Friedberg beteiligt sich mit einem jährlichen Festbetrag in Höhe von 165.000, - €.
 - b) Den darüberhinausgehenden Betriebskostenzuschussbedarf tragen die territorial zuständigen kommunalen Aufgabenträger, darunter der Landkreis Dachau.

Dem Landkreis Aichach-Friedberg bleibt eine teilweise Refinanzierung über örtlich betroffene Gemeinden als zusätzliche Leistungen nach Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayÖPNVG unbenommen.

- (2) Die Kosten für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf der MVV-Regionalbuslinie 704 werden vom 15.12.2024 bis zum Auslauf der Linienlaufzeit wie folgt aufgeteilt:
 - a) Der Landkreis Aichach-Friedberg beteiligt sich mit einem jährlichen pauschalen Festbetrag in Höhe von 80.000, - €.
 - b) Den darüberhinausgehenden Betriebskostenzuschussbedarf trägt der Landkreis Dachau.

Dem Landkreis Aichach-Friedberg bleibt eine teilweise Refinanzierung über örtlich betroffene Gemeinden als zusätzliche Leistungen nach Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayÖPNVG unbenommen.

- 6 -

- (3) Für die AVV-Linien nach Anlage 1 Nr. 1. findet keinerlei Kostenausgleich zwischen den Beteiligten statt.
- (4) Die jeweilige Mitbenutzung von Haltestellen, Fahrertoiletten und sonstiger vergleichbarer Infrastruktur, soweit vorhanden, erfolgt ohne finanziellen Ausgleich.
- (5) Die Bereitstellung bzw. Herstellung sowie der Unterhalt der erforderlichen Haltestelleninfrastruktur erfolgt im Gebiet der Beteiligten durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die gegenseitige Mitbenutzung von bestehender Haltestelleninfrastruktur regeln die Verkehrsunternehmen untereinander nach Maßgabe der im MVV- und AVV-Regionalbusverkehr üblichen Standards.
- (6) Weitere Finanzierungsregelungen bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nicht.

§ 5

Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der Kosten nach § 4 erfolgt jeweils nach Ablauf eines Fahrplanjahres.
- (2) Die Abrechnung nach vorstehendem Absatz 1 erfolgt durch den Landkreis Dachau gegenüber dem Landkreis Aichach-Friedberg nach den in § 4 Abs. 1 und 2 genannten jährlichen Festbeträgen.
- (3) Forderungen aus den Ansprüchen gemäß obigem Absatz 2 sind vom Landkreis Dachau schriftlich (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Landkreis Aichach-Friedberg geltend zu machen. Die Forderungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Geltendmachung zur Zahlung fällig.

§ 6

Hilfen für den Ausbildungsverkehr

- (1) Die Beteiligten verantworten im Rahmen der übertragenen Aufgabenträgerschaft auch die Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ für die in Anlage 1 genannten Linien.
- (2) Die Aufgabenträger erhalten vom Freistaat Bayern territorialbezogenen Hilfen nach Art. 24 BayÖPNVG, aus denen sie den Verkehrsunternehmen in der Übergangsphase einen Ausgleich in (pauschalierter) Höhe der bisherigen

„45a-Mittel“ gewähren. Hierfür wird die Höhe des bestandssichernden Betrages je Verkehrsunternehmen ermittelt und dieser auf den jeweiligen Aufgabenträger in Nachfolge des Ausgleichs nach § 45a PBefG aufgeteilt. Die Aufgabenträger gewähren diesen bestandssichernden Ausgleich im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder allgemeinen Vorschriften zur Festsetzung von Höchsttarifen, z. B. der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket. Bei gebietsübergreifenden Linien wird der Anteil je Aufgabenträger grundsätzlich anhand der territorialen entfallenden Nutzplatzkilometer ermittelt und von der Regierung an den territorial zuständigen Aufgabenträger ausbezahlt. Der für die in Anlage 1 genannten grenzüberschreitenden Linien jeweils zuständige Landkreis verantwortet die Gewährung der Hilfen im Ausbildungsverkehr nach Art. 24 BayÖPNVG im Namen des übertragenden Aufgabenträgers. Der übertragende Aufgabenträger hat dem zuständigen Aufgabenträger den entsprechenden Anteil der Hilfen für den Ausbildungsverkehr für, welcher er für die übertragenden Linien erhalten hat, zu übermitteln.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1, 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann insgesamt mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen desjenigen aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags schriftlich gekündigt werden, der zum Zeitpunkt der Kündigung die längste Restlaufzeit hat. Unabhängig davon kann die Vereinbarung im Hinblick auf nur einzelne Linien nach Anlage 1 mit einer Frist von zwei Jahren zum Auslaufen der jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge schriftlich gekündigt werden.
- (3) Diese Vereinbarung beginnt rückwirkend zum 01.01.2024 und tritt mit Auslauf der Linienlaufzeit der in der Anlage 1 genannten Linien außer Kraft.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (5) Sofern während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein Verbundraumzusammenschluss zwischen den betroffenen Landkreisen erfolgt gelten die Regelungen des gemeinsamen Verbundes.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Beteiligten diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Beide Beteiligte beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung von Oberbayern bzw. Regierung von Schwaben als Kommunalaufsichtsbehörde.

Dachau, den

Aichach-Friedberg, den

Für den Landkreis

Für den Landkreis Aichach-Friedberg

Stefan Löwl
Landrat

Dr. Klaus Metzger
Landrat

Anlage 1 – Regelung über die Zuständigkeiten

1. Für folgende Linien ist der Landkreis Aichach-Friedberg Vergabestelle und der Landkreis Dachau mitbedienter Aufgabenträger:

- AVV-Regionalbuslinie 203: [Friedberg – Dasing – Adelzhausen – Schloßberg] – Laufzeit des Verkehrsvertrages bis 09.12.2028 mit einer Verlängerungsoption durch den Landkreis Aichach-Friedberg um zwei Jahre;
- AVV-Regionalbuslinie 207: [Friedberg – Eurasburg – Unterumbach] – Laufzeit des Verkehrsvertrages bis 09.12.2028 mit einer Verlängerungsoption durch den Landkreis Aichach-Friedberg um zwei Jahre;
- AVV-Regionalbuslinie 244: [Xyger – Obermauerbach – Untermauerbach-Aichach] – Laufzeit des Verkehrsvertrages bis 13.12.2031 mit einer Verlängerungsoption durch den Landkreis Aichach-Friedberg um zwei Jahre;
- AVV-Regionalbuslinie 250: [Adelzhausen – Aichach] – Laufzeit des Verkehrsvertrages bis 13.12.2031 mit einer Verlängerungsoption durch den Landkreis Aichach-Friedberg um zwei Jahre.

2. Für folgende Linien ist der Landkreis Dachau Vergabestelle und der Landkreis Aichach-Friedberg mitbedienter Aufgabenträger:

- MVV-Regionalbuslinie 704: [Aichach – Altomünster – Dachau] – Laufzeit des Verkehrsvertrages bis zum 13.12.2031;
- MVV-Expressbuslinie X732: [Dasing/Egenhofen/Gaggers – Odelzhausen-Pasing] – Laufzeit des Verkehrsvertrages bis zum 08.12.2029;

Hinweis: voraussichtlich ab Jahresfahrplanwechsel 2026 Umbenennung der bisherigen Linienäste der X732 in folgendes Linienbündel:

X731: [Erdweg (S) – Odelzhausen – Pasing]

X732: [Dasing – Adelzhausen – Odelzhausen – Pasing]

X733: [Egenhofen – Odelzhausen – Pasing].

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 50
Ja-Stimmen: 50
Nein-Stimmen: 0
(bei kurzzeitiger Abwesenheit eines Kreisrates)

Tagesordnungspunkt 7

**Münchener Verkehrs- und Tarifverbund GmbH;
dritte Stufe der Verbundraumerweiterung ab dem 01.01.2026 - Änderung des
Gesellschaftsvertrages und der Konsortialvereinbarung**

Beschlussvorschlag:

1. Vom Sachvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Herr Landrat Stefan Löwl wird für den Landkreis Dachau ermächtigt,
 - a) den MVV-Gesellschaftsvertrag und die -Konsortialvereinbarung jeweils mit Stand vom 30.06.2025 zu unterzeichnen

und
 - b) ggf. unwesentliche Änderungen und Ergänzungen bei den Vertragsentwürfen, die sich unter Umständen noch ergeben könnten und vertragliche Eckpunkte nicht beeinträchtigen, in eigener Zuständigkeit einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 51
Ja-Stimmen: 51
Nein-Stimmen: 0

Tagesordnungspunkt 8

**Vollzug des Kreishaushaltes 2025;
Finanzbericht zum 30.06.2025 - Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben**

Beschluss:

1. Vom Finanzbericht 30.06.2025 wird Kenntnis genommen.
2. Die außer-/überplanmäßigen Ausgaben für die Haushaltsstellen 4651.4140/4340/4440 in Höhe von 100.000 €, bzw. bei 1.9121.9777 in Höhe von 1,527 Mio. € (Tilgungszuschuss als Sondertilgung) werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	49
Ja-Stimmen:	49
Nein-Stimmen:	0

Der **Vorsitzende** bedankt sich für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Vorsitzender
Stefan Löwl
Landrat



Schriftführer
Sebastian Zollbrecht
Verwaltungsfachangestellter

